



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 22. Oktober 2020

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (SR 837.02; abgekürzt AVIV) sowie zur neuen Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-IsV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die vorgenommenen Änderungen und Neuerungen begrüsst. Die AVIV-Revision klärt Begrifflichkeiten und sorgt für administrative Erleichterung. Die ALV-IsV ihrerseits schafft die Grundlage für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung und führt die bestehenden einzelnen eidgenössischen Verordnungen (Verordnung über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung [SR 837.063.1; abgekürzt ASAL], Verordnung über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik [SR 823.114; abgekürzt AVAM], Verordnung über das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten [SR 837.063.2; abgekürzt Lamda]) in nützlicher Weise zusammen. Die Anwendbarkeit der Anhänge bedarf jedoch noch weiterer Regelungen.

Die Änderungen der AVIV und die Schaffung der ALV-IsV wirken sich auf die internen juristischen Prozesse der Vollzugsorgane, insbesondere im Fall eines Rechtsstreits, sowie auf die Arbeit der Vollzugsorgane aus. Entsprechend müssen Anpassungen an den Arbeitsweisen der Vollzugsorgane vorgenommen werden. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) etwa müssen die internen Prozesse und Weisungen überarbeiten. Punktuell kommt es zu Verbesserungen bzw. Vereinfachungen der Abläufe. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass notwendige vollzugsnahe Verbesserungen schnell und ohne weitere gesetzlichen Anpassungen realisiert werden können. Dies gilt etwa für Prozesse im Hinblick auf die Registrierung bei den zuständigen Ämtern.



Änderungen AVIV

Der Prozess der Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung kann als Folge der Änderungen schlanker erfolgen. Zudem wird durch den Wegfall der Anmeldegespräche die eigentliche Personalberatung früher einsetzen. Durch die Einführung des Prinzips der elektronischen Kommunikation wird der Umgang zwischen Stellensuchenden und RAV grundlegend verändert. So werden E-Mail als Mittel des Austauschs, Telefoninterviews und Videokonferenzen ermöglicht und wahrscheinlich in naher Zukunft zur Norm werden. Dies hat technische («agile» Strukturen), finanzielle (Kosten für IT-Ausstattung) und rechtliche (Datenschutz) Folgen sowie Konsequenzen in den Bereichen Kontrolle (Festlegung neuer Kontrollstandards) und Ausbildung (für RAV-Beratende wie auch für Stellensuchende).

Beratung und Kontrolle

Es ist missverständlich, dass die Person die «Versichertennummer der AHV» einreichen muss. In der Praxis muss es so sein, dass die Identität der versicherten Person festgestellt werden muss (Art. 22 Abs. 2 AVIV und Erläuternder Bericht, S. 6 zu Art. 19 Abs. 5 AVIV und S. 8 zu Art. 22 Abs. 2 AVIV). Aufgrund der Identitätsüberprüfung (amtlicher Ausweis) übernimmt die zuständige Amtsstelle die AHV-Daten der versicherten Person. Diesen Grundsatz hat das Staatssekretariat für Wirtschaft bereits vor Jahren kommuniziert (Übernahme von amtlichen Daten und kein Einscannen von weiteren Dokumenten).

Das eingerichtete Computersystem muss bei der persönlichen Anmeldung zur Vermittlung nicht nur bei der Anmeldung die AHV-Nummer der oder des Versicherten abfragen, sondern auch die Möglichkeit bieten, Dokumente zum Herunterladen anzufügen. Eine solche Möglichkeit lässt in Zukunft zu, die doppelte Anforderung von Dokumenten durch die RAV und die Arbeitslosenkasse zu vermeiden.

Ferner werden stark saisonal geprägte RAV kaum die Möglichkeit haben, die Anmeldungen in der Hochsaison innert eines Tages zu verarbeiten. Deshalb schlagen wir vor, die im Art. 19 Abs. 5 AVIV definierte Frist «innerhalb eines Arbeitstages» auf drei oder fünf Arbeitstage zu erweitern. Im Rahmen der Verordnung erachten wir es als sinnvoller, lediglich die Bestätigung der Anmeldung bzw. Registrierung innert einer bestimmten Zeit vorzusehen.

Kantonale Amtsstellen

Die Beschränkung der Zuständigkeit im Rahmen der Schlechtwetterentschädigung auf den Ort des Betriebs ist nicht einsichtig. Doppelspurigkeiten werden so kaum verringert, da der Begriff «Betrieb» unscharf ist. Möglich bleibt das Einreichen am Firmensitz (ebenefalls «Betrieb») und am Ort der Tätigkeit. Diese Änderung der Zuständigkeitsregel hat zur Folge, dass die Kantone in ihren Fähigkeiten geschwächt werden, die Schlechtwetterentschädigungsansprüche wirksam zu kontrollieren. Es besteht daher die Gefahr, dass Missbräuche schwieriger aufzudecken sind und diese dadurch zunehmen. In der Tat ist die Frage des schlechten Wetters in erster Linie eine lokale Angelegenheit. Gegenwärtig brauchen die Kantone nur die Wetterbedingungen auf ihrem eigenen Territorium zu kennen. Sollte der Standort des Unternehmens ausschlaggebend werden, müssten die Kantone über Baustellen in der ganzen Schweiz entscheiden. Darüber hinaus könnte sich möglicherweise ein Problem hinsichtlich der Kompetenz ergeben, über Anträge von Niederlassungen von Unternehmen zu entscheiden, die in verschiedenen Kantonen tätig sind.



Zudem ist zu beachten, dass die RAV häufig Personen einstellen, die bereits im Besitz des Fachausweises HR-Fachfrau/-mann sind, diese Abschlüsse jedoch nicht selten eine andere Vertiefungsrichtung aufweisen. Um den Aufwand des Anerkennungsverfahrens zu reduzieren, ist eine Präzisierung notwendig. Deshalb befürworten wir, zwischen Personen zu differenzieren, die bei Stellenantritt als Personalberaterin oder -berater bereits über den Fachausweis verfügen oder bereits in Ausbildung sind und solchen, die mit der Ausbildung noch nicht begonnen haben.

Änderungen AVG und AVV

Generell sind Präzisierungen im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11; abgekürzt AVG) und in der eidgenössischen Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.111; abgekürzt AVV), insbesondere die Massnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung in der Stellenausschreibung, zu begrüssen. Es wäre zudem wünschenswert, in diesem Rahmen für den Fall von wiederholten Pflichtverletzungen die Abmeldung von der Arbeitsvermittlung vorzusehen.

Die Formulierung in Art. 51 Abs. 1 AVV widerspricht partiell der elektronischen Anmeldung zur Arbeitsvermittlung («persönlich zur Anmeldung vorgestellt»). In Art. 19 Abs. 1 AVIV wird festgehalten, dass die Anmeldung auch über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen erfolgen kann. Diese Formulierung in Art. 51 Abs. 1 AVV muss präzisiert und Art. 19 Abs. 1 AVIV angeglichen werden. Wir schlagen vor, den Passus «zur Anmeldung vorgestellt haben» durch «über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet haben und deren Identität überprüft worden ist» zu ersetzen.

Das persönliche Erstgespräch ist notwendig, um im Rahmen der Entwicklung der Unterstützungsstrategie eine grundlegende Verbindung zwischen Personalberatenden und Stellensuchenden herzustellen. Ohne diesen minimalen Kontakt von Angesicht zu Angesicht verlöre die weitere Unterstützung und Beratung wesentlich an Bedeutung.

Änderungen ALV-IsV

Die Erweiterung der Datenquelle, die der Erstellung von Leistungsindikatoren und der Messung von Resultaten dient, ist im Allgemeinen zu begrüssen. Die Änderungen sind notwendig, um eine moderne und statistische Steuerung der Dienstleistungen der Verwaltung zu ermöglichen. Insbesondere Art. 6 ALV-IsV erlaubt, dass die Daten für eine effektive strategische und operative Steuerung bis hin auf die Ebene der einzelnen Mitarbeitenden erfasst werden. Jedoch muss bei der Erweiterung der Daten und Kennzahlen die bereits vorhandene und weiterhin markante Zunahme der Dateneingabe, die von den Mitarbeitenden an der Basis (Personalberatenden, Administration usw.) verlangt wird, berücksichtigt werden. Das Ziel sollte ein Abbau des administrativen Aufwands sein.

Generell sollte zudem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade in Corona-Krisenzeiten Funktionen und Aufgaben schnell wechseln können und Zugriffsrechte entsprechend schnell bzw. flexibel vergeben werden müssen. Deswegen ist es zur Erledigung der Vollzugsaufgaben bedeutsam, dass die Sicherheitseinstellungen in den Daten-systemen (AVAM, ASAL, Dokumenten-Management-System [DMS], Microstrategy) nicht auf den eigenen Kanton beschränkt werden.



Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung

Für den Vollzug erachten wir es als notwendig, dass nur ein DMS im Einsatz ist, damit allfällige Informationen nur einmal gespeichert, aber von allen AVIG-Vollzugstellen genutzt werden können. Daher ist anzustreben, dass ein Datenaustausch zwischen der Datensammlung des Bundes und den Kantonen elektronisch erfolgt. Die Ausweitung auf weitere Partner (Interinstitutionelle Zusammenarbeit [IIZ]) könnte auch sinnvoll sein.

Daten, Zugriffs- und Bearbeitungsrechte auf das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung

Einerseits ist eine Beschränkung der Zugriffsrechte auf wenige Personen zu begrüssen. Andererseits sollten direkte Vorgesetzte (z.B. RAV-Leitende) die Möglichkeit haben, z.B. einfache Mutationen wie Beschäftigungsgrade selbst vorzunehmen. Dies sollte möglich sein, ohne dass viele Administrations-Rollen vergeben werden müssen.

Die automatische Zuteilung der Funktion zu den einzelnen Rollen, bzw. Benutzungsrechten ist darüber hinaus kritisch zu hinterfragen oder allenfalls deutlich restriktiver auszugestalten. Insbesondere die Rolle «AMM-Freigeben» stellt ein erhebliches Finanzrisiko dar und sollte nur an wenige Personen erteilt werden.

Plattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Um die «e-Service-Plattformen und die Arbeitsvermittlung» fördern zu können, sollte die Rolle der «öVA-Benutzende» erweitert werden. Dies sollte in einer Weise geschehen, dass konkrete Demonstrationen durchgeführt werden können. Die Rolle «öVA-Benutzende» bietet in der vorgeschlagenen Fassung fast keine zusätzlichen Möglichkeiten im Vergleich zur Rolle «Anonym». Dagegen bieten die Rollen «STES», «Arbeitgeber» und «pAV» wesentlich mehr Möglichkeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

tcjd@seco.admin.ch